

## Statuten

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schanz & Ganz, Clown-Theater besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Entwicklung und Durchführung von Clown-Theater-Veranstaltungen. Wesentliches Ziel ist, Lebensfreude zu verbreiten, Menschen in ihrer eigenen Kreativität zu unterstützen und Verbundenheit zu fördern.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

### Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Erträgen aus Veranstaltungen
- freiwillige Zuwendungen (Stiftungsgelder, Sponsoren)

Die durch den Verein erwirtschafteten Gelder sollen die budgetierten Kosten des Vereins decken, die unmittelbar mit dem Vereinszweck einhergehen. Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Über die anzuwendenden Mittel und das Vorgehen beschliesst der Vorstand.

### Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

### Art. 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Generalversammlung:

Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereines, genehmigt allfällige Verträge mit anderen Organisationen und nimmt die Rechnung ab.

# Schanz & Ganz

## Clown-Theater

Die ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche GV.

Vorstand:

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der GV. Er besteht aus der Präsidentin und wenigstens einem weiteren Mitglied.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und entscheidet im Konsens. Bei Stimmgleichheit muss der Entscheid ausdiskutiert oder an einer nächsten Vorstands-Sitzung zur nochmaligen Abstimmung gebracht werden. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

Der Vorstand kann eine oder mehrere Mitarbeiter für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfällige weitere Aufgaben anstellen.

### Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt zur Einzelunterschrift.

### Art. 7 Haftung & Versicherung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung und keine Nachschusspflicht.

Das Vereinsmitglied ist als selbständig Erwerbende/-r versichert. Versicherung ist Sache der Vereinsmitglieder und fällt nicht in die Verantwortung des Vereins.

### Art. 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und muss den Mitgliedern im Vorfeld bekannt gemacht werden. Wird der Verein aufgelöst so ist das Vereinsvermögen einer zielverwandten Organisation oder einem zielverwandten Projekt zuzuwenden.

### Art. 9 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25.07.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort & Datum: Winterthur, 25. Juli 2022

Verein Schanz & Ganz, Clown-Theater  
Mattenbachstrasse 2d, 8400 Winterthur  
Raiffeisen IBAN CH90 8080 8005 3991 6776 7  
079 480 38 76 [www.brigitteschanz.ch](http://www.brigitteschanz.ch)